

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Hohenwarth

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. Nr. 26/74 S.333), erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende

S a t z u n g Über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude der Gemeinde Hohenwarth

§ 1

(1) Die Gebäude der Gemeine Hohenwarth erhalten Hausnummern. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt jeweils Straßenweise. Die Nummerierung beginnt grundsätzlich vom Gemeideinneren her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe, oder beim Fehlen einer Haupttreppe der Haupteingang des Grundstücks befindet.

(3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der Nächstgelegenen nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden vorläufige Hausnummern zugeteilt.

(2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer vom Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragsstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus anthrazitfarbenen, emailliertem Eisenblech (2 cm breit, 16 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift:
- | | |
|------------------|---|
| die Hausnummer | (mindestens 7 cm hoch) |
| einen Pfeil | (unter der Nummern in Richtung der nächsthöheren Hausnummer) |
| den Straßennamen | (unter dem Pfeil in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch). |
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art und Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen an Gebäudegrundstücken dinglich berechtigten, insbesondere die Erbauerberechtigten und die Nutznießer, sowie die Eigenbesitzer nach § 872 BGB, haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus anthrazit-emailliertem Eisenblech.

§8

Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer der Gebäudegrundstücke und die anderen in §7 Abs.1 genannten Personen haben die Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 09.06.1975
Gemeinde Hohenwarth

K n o r r
1. Bürgermeister